

Inhalt.

Die kurfürstliche höchste Erklärung

Einleitung.

Der Unterricht der Jugend ist eine der ersten Bedürfnisse des Staats, S. 1. daher sind für den großen Haufen Lese-, Schreib- und Rechenschulen auf dem Lande, und Trivial- und Realschulen in den Städten, S. 2. und für den kleinern Theil der männlichen Jugend, welcher sich dem Studium widmet, die Gymnasien. S. 3. Von diesen geht dieselbe zu den Lehrern der Wissenschaften des reifern Alters, oder zu den hohen Schulen über. S. 4. Etwas hat also einen unzertrennlichen Zusammenhang, S. 5. welcher einer systematischen Verfassung bedarf. S. 6.

Erster Abschnitt. Von dem Zwecke der kurfürstlichen Universität.

Der hauptsächlichste Zweck ist die Ausbildung der kurfürstlichen Landeseingebornen. S. 7. Daher kommen alle andere Nebenzwecke in keine vorzügliche Rücksicht. S. 8. Es ist für die Staaten weder überhaupt, noch nach Lokalverhältnissen gleichgiltig, daß die Wissenschaften innerhalb oder außerhalb des Landes gelehrt werden. S. 9. Doch wird auch das Wohl der Ausländer besorgt, S. 10. und besonders den armen Ausländern, ohne Rücksicht auf politische Länderdurchkreuzung, beigestanden werden. S. 11.

Zweiter Abschnitt. Von den Wissenschaften überhaupt, welche auf der hohen Schule gelehrt und gelernt werden sollen, um den Zweck zu erreichen.

Jede Wissenschaft ist eine Reihe wichtiger, nothwendiger, oder nützlicher, unter sich verbundener Wahrheiten und Beobachtungen. §. 12. Diese Reihe läßt sich nicht gesetzlich bestimmen, jedoch zweckmäßig zusammenstellen. §. 13. Die Staatsverfassung wirkt auf die Wissenschaften, und diese wirken auf jene. Es kommt also auf Lokalbedürfnisse und Verhältnisse an, wornach sich das Ganze und dessen Ubersicht richten muß. §. 14. Die hohe Schule soll diese Bedürfnisse für die Kirche und den Staat befriedigen. §. 15. Kirche und Staat gebrauchen mancherley brauchbare Männer. §. 16. Jeder hat seine Bahne. Nicht Alle sollen Alles lernen, aber jeder soll dasjenige lernen können, dessen er bedarf. §. 17. Also drey Hauptgattungen aller zu lehrenden Wissenschaften. Unterabtheilung der dritten Gattung. §. 18.

I. Vorbereitungs- und Instrumental- Wissenschaften, deren Erlernung allgemein nothwendig ist, oder philosophisch = mathematische Wissenschaften.

- a) Das Studium der griechischen und lateinischen Klassiker. §. 19. b) Die deutsche und übrigen lebenden Sprachen. §. 20. c) Allgemeine Philologie. §. 21. d) Philosophie. §. 22. aa) Experimental- Seelenlehre, bb) Logik, cc) Aesthetik, dd) Pneumatologie, ee) natürliche Theologie, ff) Pädagogik. §. 23. gg) Naturgeschichte, hh) Naturlehre. §. 24. ii) Mathematik,

thematik. §. 25. kk) Metaphysik. §. 26. ll) Praktische Philosophie. §. 27.

II. Hilfswissenschaften, welche theils allgemein nützlich, theils nach besondern Bestimmungen nothwendig sind, oder historisch = statistische Wissenschaften. §. 28.

a) Allgemeine Weltgeschichte. §. 29. b) Allgemeine Kirchengeschichte. §. 30. c) Allgem. Gelehrtenge-
schichte. §. 31. d) Deutsche Reichsgeschichte, Geschich-
te der merkwürdigsten europäischen Staaten, main-
bische Geschichte. §. 32. e) Erdbeschreibung, Chrono-
logie, Genealogie, Numismatik, Heraldik, Alter-
thumskunde. §. 33 f) Diplomatie. §. 34. g) Statistis-
tik. §. 35. h) Historisch kritische Beiträge. §. 36.

III. Wissenschaften, welche einer besondern Klasse von Studirenden eigends nothwendig sind.

A) Gottesgelehrtheit. §. 37.

a) Die griechische und hebräische Sprachen, mit ih-
ren Mundarten, und morgenländischen Sprachen
führen b) zur biblischen Kritik, und diese c) zur
theologischen Hermeneutik und Exegese, §. 38. wor-
auf d) die Dogmatik die systematische Glaubens-
lehre zusammenfaßt, zugleich e) aus der Patristik
schöpft, und f) die Einwürfe in der Polemik wider-
legt. §. 39. g) Die Lehren der philosophischen erwei-
tert und erhöht die theologische Moral. §. 40.
h) Den künftigen Seelsorger unterrichtet die Pasto-
raltheologie und Liturgik, so wie i) den Prediger
die Homiletik, und k) den Lehrer der ersten Re-
ligionsgründe, die Katechetik. §. 41.

B) Die Rechtsgelehrtheit. §. 42.

Die natürlichen Zwangsrechte lehrt a) das Recht der

Natur, sowohl auffer, als in der gesellschaftlichen Verbindung, b) das allgem. Völkerrecht, c) das allgem. Staatsrecht, und d) das allgem. Privatrecht. §. 43.

Die positiven Rechte betreffen entweder die oberste Gewalt, oder die Untergebenen. Erstere sind a) das deutsche Staatsrecht, b) das deutsche geistliche Staatsrecht, c) das besondere kurmainzische Staatsrecht. §. 44. Alle stehen in einer genauen, verfassungsmäßigen Verbindung. §. 45 Die andern machen entweder das allgem. oder das besondere positive Privatrecht aus. §. 46. Die allgemeinen sind a) das deutsche gemeine Privat- und kurmainzische Landrecht, b) das subsidiarische, römische, bürgerliche, c) das kanonische, und d) das longobardische Recht. §. 47. Das besondere Privatrecht ist mannichfach. §. 48. Die praktische Rechtsgelehrsamkeit wendet diese Grundsätze an. §. 49. Sie ist nach der Eintheilung der positiven Rechte entweder a) die praktische Staats- und Kanzley- oder b) die praktische Privat- Rechtsgelehrtheit. §. 50. Diese ist mit Verbindung der kurmainzischen Gerichtsordnung entweder aa) die aufergerichtliche, oder bb) die gerichtliche, beyde entweder nach den gemeinen deutschen, oder nach besondern Vorschriften, §. 51. welche entweder α) einzelne Gattungen von Prozeßsachen gleich den summarischen ꝛc. oder β) gewisse Gerichtsstellen zum Gegenstande haben, als K) die Reichsgerichtliche, L) die Konsistorial-, M) die römische Praxis. §. 52. Den Schluß machen a) die Dekretir- und Referir-kunst, und ö) die Archiv- und Registraturwissenschaft. §. 53.

C) Die Arzneylehrsamkeit. §. 54.

Sie dringt in das Innere des Körpers durch a) die Zergliederungskunst, auf welche b) die Chirurgie in äußern Verletzungen bauet. Die Verrichtungen der anatomisch erkannten Theile zeigt c) die Physiologie, und deren Störung d) die Pathologie, welche e) in der Diätetik Rath ertheilt. §. 55. Die Heilmittel aus den drey Reichen der Natur zeigt a) die medizinische Naturgeschichte, deren Urstoff b) die Chemie entwickelt, und daraus c) die *materiam medicam* liefert, und d) durch die Pharmazevtik bereitet. §. 56. Diese theoretischen Grundsätze wenden an, a) die praktische Arzneywissenschaft mit b) der ausübenden Wundarznei und c) der Entbindungskunst. §. 57. Verknüpft mit andern wissenschaftlichen Theilen sind a) die gerichtl. Arzneylehrsamkeit, und b) die medizinische Polizey. §. 58 Gleich unentbehrlich ist die Vieharzneykunst. §. 59.

D) Die Kammeralwissenschaften. §. 60.

Die meisten Güter kommen aus der Erde; daher a) Landwirthschaft, b) Forstwissenschaft, c) Bergbau, mit den gehörigen Voraussetzungen, und Beyhilfen. §. 61. Mit den rohen Materialien beschäftigen sich a) die Manufaktur- und b) Fabrikwissenschaft, und c) Technologie. §. 62. Die verfertigten Waaren sind ein Gegenstand a) der Handlungswissenschaft, b) der Handlungspolitik, und c) der kaufmännischen Rechnung. §. 63. Da zu diesem allem die Menschen zu vereinigen, und zu leiten sind, §. 64. so lehren dieses a) die Polizeywissenschaft mit b) der politischen Arithmetik, c) die Kammeral-Finanzwissenschaft, d) die Staatsklugheit. §. 65. Sämtliche bedürfen mancher Hilfwissenschaften. §. 66.

Auf die Wissenschaften folgen die edlern Künste.
 a) Die freyen, b) die schönen, c) die bildenden,
 d) die gymnastischen Künste. S. 67. Endlich allgem.
 und besondere Enzyklopedien, gelehrte Geschichten,
 Litteraturen. S. 68.

Dritter Abschnitt. Von dem zur zweckmäßigen Mittheilung der Wissenschaften erforderlichen öffent- lichen Lehramte, oder von den Professoren und deren Obliegenheiten überhaupt.

Die Wissenschaften gebrauchen Lehrer, sie sind
 Staatsdiener, und haben Obliegenheiten. S. 69.
 Die ersten Obliegenheiten sind, Gottesfurcht, An-
 stand, Würde, untadelhafte Sitten. S. 70. Sie
 haben ihren Kollegen mit Freundschaft, S. 71. und
 den Kandidaten mit Freundlichkeit zu begegnen. S.
 72. Jeder ordentliche öffentliche Lehrer muß
 Doktor seyn. S. 73. Das Lehramt ist die Haupt-
 pflicht. Jeder lehrt daher fünfmal die Woche, täg-
 lich zwei Stunden. S. 74. Krankheiten werden an-
 gezeigt, und die Erlaubniß zum Wegreisen wird be-
 gehrt. S. 75. Das Fortrücken von einem Katheder
 zum andern hat nicht statt. S. 76. Jeder Lehrer
 sorgt für Stille in seiner Vorlesung. S. 77. Die ab-
 wesenden Kandidaten werden in jeder Lektion ver-
 zeichnet. S. 78. Die Professoren geben von Zeit zu
 Zeit eine gelehrte Abhandlung in Druck. S. 79. Sie
 bestreben sich, zweckmäßige Kollegienbücher zu ver-
 fassen. S. 80. Jeder, der vom Dienste abgehen will,
 zeigt es ein halbes Jahr vorher an. S. 81. Ihr
 Zweck ist, durch wohl gerathene Zöglinge, wahren
 Ruhm zu erlangen. S. 82.

Vierter Abschnitt. Von der Ordnung im Lehren, um dessen Zweck zu erreichen. Von den Kollegien und Kursen überhaupt.

Kollegien sind öffentliche Lehrstunden zum Unterrichte der Studirenden, §. 83. welche einer Anweisung bedürfen zum Ordnen ihrer Studien. Daher Nothwendigkeit der Kurse. §. 84. Bemerkungen dabey. a) Vermeidung des zu vielen Individuiren, b) Gestattung der gehörigen Zeit für jede Wissenschaft, c) Enzyklopedien, als summarischer Abriss der Theile gehören an den Eingang, als Inbegriff der Grundsätze an den Schluß der Wissenschaften. d) Besondere Geschichte und Litteratur jedes wissenschaftlichen Theiles sind mit demselben, allgemeine Geschichte der Gelehrsamkeit und Litteratur besonders zu behandeln. e) Nicht alle Kandidaten können an den ganzen Kurs gebunden, jedoch sollen f) fähige und bemittelte Kandidaten streng dazu angehalten werden. g) Wiederholungen sind thunlich und rathlich. §. 85. Der philosophische Kurs ist drey- die übrigen sind vierjährig. Das Begeilen von Universitäten ist ein Hauptfehler. §. 86. Die Kollegien sind theils halb-, theils ganzjährig, §. 87. theils nothwendig, theils nützlich. §. 88. Sie sind Vorbereitungs-, Haupt- oder Hilfskollegien. §. 89. Die Vorbereitungs-kollegien machen den Anfang. Allgemeine Vorbereitung ist der philosophische Kurs. §. 90. Bestimmte Stellen der Hauptkollegien und Hilfstheile. Künftige nähere Bestimmung der Gränzen. §. 91. Die Vorlesungen sind theils gratis, theils gegen ein Honorarium §. 92. Die Vorlesungen des philosophischen Kurses sind unentgeltlich. §. 93. Bestimmung des Honorariums

für die übrigen Kurse. §. 94. Bestimmung des Anfangs und des Endes der Semester, §. 95. welche durch den Prälektions-Katalog angekündigt werden. §. 96. Der Kurse sind fünf. §. 97.

Fünfter Abschnitt. Von den Hauptkursen, und den darinn befindlichen Vorlesungen insbesondere.

Umfang der Philosophie, des Grundes aller andern Wissenschaften. Nothwendigkeit, die Kandidaten dazu zu bereiten. §. 98. Dazu ist eine philosophische einjährige Klasse errichtet. §. 99. Auf sie folgt das eigentliche zweijährige philosophische Studium. §. 100.

I. Eintheilung des philosophischen Kurses. §. 101.

Anmerkungen darüber. a) Religion und christliche Sittenlehre wird den ganzen Kurs hindurch gelehrt. b) Das Studium der lateinischen Klassiker wird in dreien, jenes der griechischen in fünf, und c) die französische Sprache in vier Semestern gelehrt. d) Allgemeine synchronistische Geschichte faßt die in den Gymnasien gehörten Fakta zusammen. e) Die Mathematik geht die sechs Semester durch fort. f) Die Naturgeschichte ist in den vier ersten Semestern der im fünften und sechsten folgenden Naturlehre vorgelegt. g) Das eigentliche philosophische Studium fängt mit Anthropologie an, worauf h) Logik, i) Metaphysik und k) Aesthetik, ferner l) praktische Philosophie, und m) philosophische Geschichte nach und nach folgen, worauf n) Archäologie, und o) allgemeine Philologie den Schluß machen. §. 102. Die Lektionen sind täglich fünf Stunden hindurch. §. 103.

Es sind zween Repetenten obrigkeitlich angeordnet. S. 104.

Der theologische Kurs ist vierjährig. S. 105.

II. Eintheilung des theologischen Kurses. S. 106.

Anmerkungen darüber. a) Die Kirchengeschichte, und b) die orientalischen Sprachen machen den Anfang, worauf c) Dogmatik, d) Moral, und e) Polemik folgen, und mit f) der Pastoraltheologie, g) der Katechetik, und h) der geistlichen Beredsamkeit begleitet werden. S. 107.

Der juridische Kurs ist ebenfalls vierjährig. S. 108.

III. Eintheilung des juridischen Kurses. S. 109.

Anmerkungen darüber.

A) Des Zusammenhangs der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit wegen machen. a) Die Antiquitäten, und die Historie des römischen Rechts, und b) das Recht der Natur den Anfang, worauf im zweiten Semester c) das System der römisch bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit im eingeschränkten, und d) im dritten und vierten Semester (im ausführlichen Plane folgt. e) Dazu sind zween Repetenten zugleich angeordnet. Jedoch können f) auch Institutionen und Pandekten gehört werden. g) Das gemeine deutsche, h) das peinliche, i) das mainzische Privat- und k) das Privatkanonische Recht folgen an gehöriger Stelle, und l) die Rechtspraxis macht den Schluß.

B) Zum vollständigen Begriffe der Staatsrechte fängt a) die europäische Staatengeschichte mit b) dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte im ersten und zweiten Semester an, worauf c) allgemeine Sta-

tiistik, d) deutsche Reichsgeschichte, e) deutsche
 Statistik, f) das deutsche Staatsrecht, g) das
 geistliche Staatsrecht, h) die mainzische Staats-
 geschichte und das Staatsrecht, i) das Territorial-
 Staatsrecht, und k) das Lehnrecht folgen. l) Di-
 plomatik und Archivalpraxis, und m) Politik ma-
 chen den Schluß. n) Hilfs- und nützliche Wissen-
 schaften werden besondern Bestimmungen vorbehal-
 ten. o) Die eigentlichen Kammeralwissenschaften
 kommen im sechsten und siebenten Semester vor.
 S. 110.

Der Kurs der Arzneywissenschaft ist vierjährig. S. 111.

IV. Eintheilung des Kurses der Arzneywissen- schaft. S. 112.

Anmerkungen darüber. a) Anatomie macht den
 Anfang, b) Physiologie, und c) Chirurgie folgen
 im zweyten und dritten Semester. d) Die Natur-
 geschichte, und e) Chemie, und diese mit f) Phar-
 mazie, und g) Materia medica sind in die vier ersten
 Semester verlegt. Hierauf tritt h) Pathologie,
 theoretisch und praktisch, und i) die medizinische
 Praxis, und das Klinikum im Hospitale, samt
 k) der Geburtshilfe, theoretisch und praktisch ein.
 l) Die Reicharzneykunst wird seiner Zeit dem Kurse
 beygefügt. S. 113.

Das Studium der Kammeralwissenschaften ist vier-
 jährig. S. 114.

V. Eintheilung des Kurses der Kammeralwis- senschaften. S. 115.

Anmerkungen darüber. Er ist aus mehrern wis-
 senschaftlichen Theilen zusammenge setzt, nämlich aus

a) historisch = statistischen, b) mathematischen, c) rechts = und d) arzneiwissenschaftlichen Theilen, und aus e) den eigentlichen Kammeralwissenschaften. S. 116.

Sechster Abschnitt. Von der aus der vorausgesetzten Reihe der Wissenschaften und der Vorlesungen entspringenden Zahl und Bestimmung der Lehrstühle.

Der Vortrag der Wissenschaften erheischt Lehrstühle. S. 117. a) Der philosophisch = mathematischen. S. 118. b) Der historisch = statistischen. S. 119. c) Der theologischen. S. 120. d) Der juridischen. S. 121. e) Der Arznei = S. 122. und f) der Kammeralwissenschaften. S. 123. Zur Universitätsbibliothek sind zweien Bibliothekare bestellt. S. 124. Die freien und schönen Künste sind mit Lehrern versehen. S. 125. Die bildenden Künste werden Lehrer erhalten. S. 126. Und für die gymnastischen Künste ist gesorgt. S. 127.

Siebenter Abschnitt. Von der Lehrmethode / damit der Zweck erreicht werde.

Nothwendigkeit der zu bestimmenden Lehrweise. S. 128. Universitäten sollen ausführliche Elementar-Grundsätze lehren, und Quellen bekannt machen. S. 129. Hiernach, und nach den Fassungskräften der meisten richtet sich der Vortrag. S. S. 130. Das beste Hilfsmittel ist das Vorlesebuch. Dessen Einrichtung. S. 131. Jeder Lehrer bereitet sich zu jeder Vorlesung, S. 132, und nimmt wahr, ob und warum der Begriff des Zuhörers stocke, S. 133, und erhält sich in der Kenntniß der neuesten Litte-

Litteratur seines Faches. S. 124. Bey dem Vortrage einer Wissenschaft ist in das Gebiet einer andern nicht auszuscheiden. S. 125. Die Schulstreitfragen sind kurz zu berühren. S. 126. Es ist sich im Anfange nicht zu lange aufzuhalten, und gegen das Ende nicht zu übereilen. S. 127. Es soll durch öfteres befragen untersucht werden, ob die Zuhörer das Vortragene gefaßt haben. S. 128. Zu dem Ende denselben Aufgaben zum eignen Nachdenken zuzutheilen, S. 129. und sie auf der Bibliothek mit den besten Schriften bekannt zu machen sind. S. 140.

Vihter Abschnitt. Von denen, welche belehrt werden sollen, oder von den Lernenden überhaupt.

Einige Ursachen der Abnahme der Zahl der Studierenden. S. 141. Es kömmt aber auch nicht auf ihre Zahl, sondern auf die Güte an. Eintheilung der Akademiker in Inländer und Ausländer. S. 142. Die Inländer sind an die Kurse, S. 143. und die zu erhaltenden besondern Vorschriften gebunden. S. 144. Sie haben jedoch die Freyheit der Auswahl des Lehrers. S. 145. Sie sollen anhaltend arbeiten. Vorschriften desfalls. S. 146.

Neunter Abschnitt. Von den Übungen der Lernenden überhaupt, und insbesondere vom Examiniren, von Prüfungen, Defensionen und Promotionen.

Die Professoren examiniren fleißig in den Kollegien, S. 147. und die Kuratel hält öftere Wochenexamina, S. 148. und veranlaßt öffentliche Prüfungen und

und Defensionen zur Uebung, S. 149. bey welchen kurze Sätze gedruckt, und alle sonstige Köstan vermieden werden. S. 150. Final = Stufen = Examina entscheiden das Fortrücken der Kandidaten, oder das Wiederholen. Hauptgegenstände des Stufen = Examens in jedem Kurse. S. 151. Der Primat wird in dem philosophischen Kurse als eine nützliche Triebfeder beybehalten. S. 152. Examina pro gradu. S. 153. Nur Würdige sollen promovirt werden. S. 154. Zeugnisse, welche der zu Promovirende beybringen soll. S. 155. Es ist auf den Geist der alten akademischen Gesetzgebung bey den Promotionen zurückzuführen. Wesenheit dieser Gesetzgebung. S. 156. Das Lizentiat ist und verbleibt die oberste Stufe. S. 157. Um dazu mit Verdienst zu gelangen, sind Anordnungen vonnöthen. S. 158. Die Kandidaten der Philosophie erhalten nach dem vierten Semester das erste Bakalaureat, wenn sie im Examen bestehen, S. 159. und nach dem sechsten das zweyte. S. 160. Das Doktorat der Philosophie bleibt reifern Jahren vorbehalten. S. 161. Die Bakalaren der Philosophie können in andern Fakultäten promovirt werden. S. 162. Das theologische Doktorat setzt auch künftig drey Examina von Jahr zu Jahr voraus. S. 163. Desgleichen das juridische Doktorat. Verfahren bey dem dritten Tentamen und Examen. S. 164. Desgleichen das medizinische Doktorat. S. 165. Es kann mit oder ohne Präses defendirt werden. S. 166. Die Promotionsfeierlichkeiten verbleiben. S. 167. Bestimmung der Promotionskosten. S. 168.

Zehnter Abschnitt. Von dem Disziplinarwesen und der moralischen Bildung der Studierenden.

Ordnung und Fleiß im Studiren muß mit einer guten Ausführung verbunden seyn. S. 169. Wichtigkeit des Gegenstandes. S. 170. Die Pflicht der allgemeinen Erziehung erstreckt sich auch über Akademiker. S. 171. Falscher Begriff von der sogenannten akademischen Freyheit. S. 172. Es ist auch hierinn nothwendig, auf das Wesentliche der ehemaligen akademischen Verfassung zurückzukehren. S. 173. Die akademische Disziplinargewalt ist aus der väterlichen und obrigkeitlichen gemischt. S. 174. Die Pflichten eines Akademikers werden im philosophischen Kurse erklärt. S. 175. Die Studirenden erhalten den Matrikel. Sie versprechen die Beobachtung der Gesetze, jedoch ohne Eidesleistung. S. 176. Anderwärts Relegirte werden nicht angenommen, S. 177. und Verführer entfernt. S. 178. Der Akademiker Pflichten gegen Gott. S. 179. Daher sie dem Gottesdienste geziemend obliegen sollen. S. 180. Deren Pflichten gegen Se. kurfürstliche Gnaden. S. 181. Obliegenheit gegen den Kurator, S. 182. und gegen den Rektor, die Dekanen, und Professoren, S. 183. und gegen jedermann. S. 184. Vermeidung übler Gesellschaften. S. 185. Verbot des Nachtschwärmens und Tumultuirens, S. 186. und des Einmischens in etwa entstehende Tumulte. S. 187. Sie sind schuldig, auf die Vorladung alsbald zu erscheinen. S. 188. Verbot der Hazardspiele. S. 189. Sie sollen sich in den Vorlesungen am angewiesenen Platze stille halten. S. 190. Verbot des Abreißens der öffentlichen Anschläge, des Spieltagmachens, des Besuchens der in Verwahr

gebrachten Kandidaten. §. 191. Nothwendigkeit der Kreditgesetze. §. 192. Privilegirte Schulden. §. 193. Unprivilegirte Schulden, §. 194. welche theils bis zu einer bestimmten Summe, §. 195. theils gar nicht eingeklagt werden können. §. 196. Verbot des Kaufens und Duellirens. §. 197. Jeder Kandidat hat sein Quartier alle Vierteljahre anzuzeigen. §. 198. Stufen des Lobes und der Belohnung, des Tadelns und der Strafe. §. 199. Die Kandidaten werden alle Vierteljahre nach ihrer Fähigkeit, Fleiß u. u. klassifizirt. §. 200. Ausländer erhalten darüber ein schriftliches offenes Zeugniß. §. 201. Alle halbe Jahre werden die allgemeinen Verzeichnisse erneuert, und in das Hauptbuch eingetragen. Dessen Nothwendigkeit und Wirkung. §. 202.

Filfter Abschnitt. Von den nothwendigen Attributen der hohen Schule für Lehrende und Lernende.

Die Attribute sind Hilfsmittel zum fruchtbaren Lehren und Lernen. §. 203.

- A) Allgemeine Attribute. a) Das Universitätshaus. b) Die Zimmer zu den Versammlungen und Repositoren. §. 204. c) Der zweyfache Ort für die Bewahrung der straffälligen Kandidaten. §. 205. d) Die Universitätsbibliothek. Deren Lokalnothwendigkeit an sich selbst, und wirklicher Anwachß. §. 206. Bekanntmachung der Kataloge, und des Realkatalogs. §. 207. Jeder Lehrer zeigt das Mangelnde, oder neu Erscheinende seines Faches an. §. 208. Jährlicher Unterhalt der Bibliothek und Beiträge dazu. §. 209. Tage und Stunden des gestatterten Zutritts. §. 210. Wem und wie dersel-

be gestattet ist. §. 211. Deren zweymalige jährliche Revision. §. 212. e) Veranstaltung eines guten Bücherverlags. §. 213. f) Untersuchung der Stipendien. §. 214.

B) Besondere Attribute. §. 215.

Erstens zum Behufe des philosophisch-mathematischen Studiums ist

a) ein Naturalienkabinet, b) ein Vorrath mathematischer und physikalischer Instrumente angeschafft, und c) die Vermehrung der mechanischen u. Modelle verfügt; d) die Errichtung einer Sternwarte aber noch ausgesetzt. §. 216.

Zweytens zur Unterstützung des historisch-statistischen Studiums hat

a) der Lehrer den amtsmäßigen Zutritt zu den Archiven. b) Ist der Anfang eines mainzischen Münzkabinetts gemacht. c) Ist eine prächtige Sammlung von Kupferstücken der Universität durch eine großmüthige Schenkung geworden. §. 217.

Drittens zur Anwendung der theologischen Wissenschaften giebt das erzbischöfliche Seminarium die Gelegenheit. §. 218.

Viertens Zum Behufe der Rechtsgelehrsamkeit haben die Lehrer den Zutritt in die k. Archive und Gerichtsreposituren. §. 219.

Fünftens zur Unterstützung des Studiums der Arzneywissenschaft wird a) ein neues Anatomiegebäude errichtet. Es werden b) Präparata angeschafft und verfertigt, c) ein neues laboratorium chemicum erbauet, d) der botanische Garten angelegt,

gelegt, e) das schon angefangene Hospital, und f) das Entbindungshaus vollendet, und dann g) zur Errichtung des Vieh-Anatomie-Gebäudes geschritten werden. S. 220.

Sechstens zum besten der Kammeralwissenschaften dienet a) der ökonomische Theil des botanischen Gartens, b) der Besuch der inländischen Landwirtschaften, Manufakturen, Bergwerke ic. c) Der gestattete Zutritt auf die k. Kauf- und Lagerhäuser, Krähnen, Bölle ic. S. 221.

Siebentens zum Behufe der edlern Künste wird a) durch die zu errichtende Malerakademie gesorgt, und ist b) die k. Reitbahn geöffnet, und c) der Fecht- und Tanzboden angewiesen. S. 222.

Zwölfter Abschnitt. Von den besondern Rechten und Privilegien der Lehrenden und Lernenden.

Die Ehren, Rechte und Nutzbarkeiten werden bestätigt und erweitert. S. 223. Sie betreffen das Korpus, die Lehrer, die Subalternen, die Studirenden. S. 224.

- A) Das Korpus ist
- a) Seiner kurfürstlichen Gnaden unmittelbar unterworfen. S. 225.
 - b) Es hat den Rang gleich nach dem k. Hofgerichte. S. 226.
 - c) Es wird zu den Hoffeyerlichkeiten, wie andere Dikasterien, eingeladen. S. 227.
 - d) Die öffentlichen Hörsäle, und die Wohnungen sind unter besondern landesherrlichem Schutze, S. 228. von denen sich e) lermende Handwerker künftig entfernen sollen S. 229.

B) Die Lehrer sind

- a) künftig wirkliche kurfürstliche Rätthe, S. 230. und haben b) nach ihren besondern Prädikaten den Rang, nach dem Dienstalter mit den k. Rätthen des Dikasteriums. S. 231. c) Se. kurfürstliche Gnaden werden einigen Sitz und Stimme auf den Landesdikasterien beylegen. S. 332. d) Siebenzehn Kollegiatstifts-Präbenden sind zu Lektoratpräbenden erklärt. S. 233. e) Alle Professoren geistliches Standes sind chorfrey. S. 234. f) Alle Doktoren der Gottes- oder Rechtsgelehrtheit sind von dem Biennalstudium befreyt. S. 235. g) Die mit k. Bewilligung anzustellenden Gelehrten Reisengeschehen auf Kosten des Universitätsfonds. S. 236. h) Für die Wittwen und Waisen der Professoren ist eine Wittwenkasse errichtet. S. 237. i) Die Söhne der Professoren werden unentgeltlich promovirt. S. 238. k) Die Kinder der Professoren sind abzugsfrey. S. 239. l) Der Lehrer, der 30 Jahre im Amte war, kann das Lehramt niederlegen, und in das k. Dikasterium eingehen. S. 240. m) Die Professoren haben das Näherrecht bey Verleihung der Zuständigkeiten der Universität. S. 241.

C) Die Subalternen.

- a) Rang des Sekretärs der k. Universität, S. 242. und b) der Sprach- und Exerzitiemeister ic. S. 243.

D) Die Studirenden sind

- a) der alleinigen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der k. Universität unterworfen. S. 244. b) Sie haben die zollfreye Ein- und Ausfuhr ihrer Bücher und Geräthschaften. S. 245. c) Auf die Promovirten wird vorzüglich Rücksicht genommen S. 246. d) Den Lizentiaten der Rechte ist das Advokiren gestattet, und geboten, nur Graduirte dazu zuzulassen.

lassen. §. 247. e) Auch auf Ausländer, welche den Nationalkursen wohl obgelegen, wird sonderliche Rücksicht genommen. §. 248. f) Aufnahme zum erzbischöfl. Seminarium derjenigen, welche sich in den philosophischen Kursen hervorgethan. §. 249. g) Kandidaten der A. C. wird bey Krankheit ein geistlicher ihrer Religion unverweilt zugelassen. §. 250. h) Allen ganz und halb Armen wird thätig beygestanden. §. 251. i) Die kranken Kandidaten werden in dem Hospitale verpflegt. §. 252.

Dreyzehnter Abschnitt. Von der innern gesellschaftlichen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule, und den damit in Verbindung stehenden allgemeinen und besondern Versammlungen.

A) Grundsätze der innern gesellschaftlichen Verfassung. Eine jede gesellschaftliche Verbindung hat ein Objekt, und ein Subjekt. §. 253. Die vorhergehenden Abschnitte bestimmen das Objekt und den Hauptzweck der kurfürstlichen Universität, die zu lehrenden Wissenschaften, die Wesenheit des Lehramts, die Ordnung im Lehren, die Reihe der Lehrstühle, die Methode, die Vorschriften für die Lernenden, ihre Übungen, die Attribute. §. 254. Die Einrichtung eines im Staate befindlichen Instituts bedarf politischer Gründe zum Wohle des Ganzen. §. 255. Daraus werden die Verhältnisse der Universität bestimmt. §. 256. Nachdem die Privilegien der Lehrenden und Lernenden schon festgesetzt sind. §. 257. Mit dem Zwecke des allgem. Wohls ist ein gewisser Stand der Freyheit an sich, und nach der Natur einer hohen Schule

vereinbarlich. S. 258. Er besteht in dem mannichfachen Einflusse der Mitglieder auf die Verfassung. S. 259.

B) Personen welche zur Verfassung gehören.

Der Kurator. S. 260. Dessen Obliegenheiten, S. 261. besonders in Betreff der einzelnen Studirenden S. 262. Der Rektor Magnificus. Dessen Obliegenheiten. S. 263. Vierjährige Dauer seines Amtes. Die allgem. Versammlung schlägt zwey Subjekte vor. S. 264. Der Cancellarius Universitatis. S. 265. Dessen Ernennung S. 266. und Obliegenheit S. 267 und Substitutions-Befugniß. S. 268. Die Dekane; die ordentl. Lehrer und Assessoren. S. 269. Die außerordentl. Lehrer. Ihre Obliegenheiten. S. 270. Unter den Lehrern sind die Bibliothekäre begriffen. S. 271. Die auf der Universität promovirten Doktoren können öffentliche Vorlesungen halten. S. 272. Obliegenheit eines anderwärts Promovirten, der zur Universität aufgenommen wird. S. 273. Der Sekretär ist der Protokollist der Versammlungen, S. 274. und der Archivar. S. 275. Er besorgt den Briefwechsel mit den Eltern der Abwesenden. S. 276. Professor, Demonstrator, die Sprach- und Exerzitienmeister, der botanische Gärtner, Mechaniker u. u. S. 277. Die Bedellen. S. 278. Der Schuldiener, die Aufwärter u. u. S. 279. Dies sämtliche Personale steht in Dienstsachen unter der Kuratel. S. 280.

C) Die Gerichtbarkeit S. 281.

hat die hohe Schule vollkommen über die Kandidaten. S. 282. Auch die erste Instanz über das Dienstpersonale. Die höhern Instanzen sind dem kurf. Hof- und Revisionsgerichte übertragen, welchen Mitglieder der Universität beygeordnet werden. S. 283. Be-

stim-

stimmung der Gerichtsbarkeit in peinlichen S. 284 und
Polizeyfällen. S. 285.

D) Versammlungen der Mitglieder.

I. Die allgemeine Versammlung

besteht aus dem Rektor, den ordentl. und außerordentl. Professoren. S. 286. Sie wird Gr. f. Gnaden verpflichtet. S. 287. Versammelt sich alle Vierteljahre, S. 288. und beschäftigt sich mit allem, was zum Besten der hohen Schule gehört. S. 289. Bringt die Subalternen in Vorschlag. S. 290.

II. Die besondern Versammlungen.

Die allgem. Versamml. theilt sich, der Geschäfte wegen in kleinere Versammlungen, S. 291. und zwar in

a) Politische.

Der Rektor mit den Dekanen und Seniores besorgt die dringenden Geschäfte. S. 292.

b) Gerichtliche.

Der Dekan und die zwey jüngsten Mitglieder der juridischen Fakultät machen die Justizversamml. aus. S. 293.

c) Wissenschaftliche.

Der Hauptzweck der Universität, und die vereinbarten Neben Zwecke erfordern eine Abtheilung in wissenschaftliche Versammlungen, oder Fakultäten. S. 294. Jede Fakultät hat einen Dekanen. Dessen Obliegenheit in der Fakultät S. 295. und bey der Universität. S. 296. Dessen Gehalt. S. 297. Dreyjährige Dauer des Amtes. Wahl und Benennung des Nachfolgers. S. 298. Jeder ordentl. Lehrer ist ein Mitglied seiner Fakultät. S. 299. Bey Erledigung einer Professur bringt die Fakultät ein oder mehrere Subjekte in Vorschlag. S. 300. Alle Assessoren, welche keine ordentl. Lehrer sind, sind Ehrenmitglieder.

glieder. Ihre Rechte und Obliegenheiten. S. 301. Dazu kann jeder Promotus auf der Universität gelangen. S. 302. Die Präsenzgelde bey feyerlichen Erscheinungen werden beybehalten, S. 303. deßgleichen die besondern Fakultäts-Vekulien. S. 304. Die Fakultäten haben Haupt- und Nebenzwecke, S. 305. zu welchen sie sich öfterß versammeln, S. 306. und die Responsen, S. 307. und die Censuren besorgen. Befreyungen von der Censur, S. 308. und in welcher Maasse. S. 309. Das Verfahren bey neuen Statuten. S. 310.

Die Philosophie ist der Inbegriff aller Wissenschaften. Sie bedarf jedoch einer nähern Eintheilung. S. 311. Nach den sechs Hauptabtheilungen der Wissenschaften sind der Fakultäten sechs. S. 312. Dadurch werden die, zu einem Kreise der Wissenschaften gehörenden Männer zum gemeinsamen Zwecke genauer verbunden. S. 313.

- 1) Lehrer, welche zur theologischen Fakultät gehören. S. 314. Deren besondere Obliegenheiten. S. 315.
- 2) Lehrer; welche zur juridischen Fakultät gehören. S. 316. Beförderung der Responsen. S. 317. Zumal der dahin verwiesenen inländischen Criminalfälle. S. 318. Deren besondere Obliegenheiten. S. 319.
- 3) Lehrer, welche zur medizinischen Fakultät gehören. S. 320. Deren besondere Obliegenheiten. S. 321.
- 4) Lehrer, welche zur philosophisch - mathematischen Fakultät gehören. S. 322. Deren besondere Obliegenheiten. S. 323.

5) Lehrer, welche zur historisch-statistischen Fakultät gehören. S. 324. Deren besondere Obliegenheiten. S. 325.

6) Lehrer, welche zur Kammeral-Fakultät gehören. S. 326. Deren besondere Obliegenheiten. S. 327.

Ausserhalb der Fakultäten ist der Rang der Professoren nach dem Dienstalter. S. 328.

4) Oekonomische.

Der neue Stiftungsfond bedarf einer Verwaltung. Daher ist eine ökonomische Versammlung. S. 329. Ihre Obliegenheiten, S. 330. Mitglieder, S. 331. Sessionen. S. 332. Fälle von großer Wichtigkeit werden an die allgem. Versamml. gebracht. S. 333. Der Generalrezeptor ist ihr untergeordnet. Dessen Obliegenheiten. S. 334. Sie ertheilt demselben die Weisungen. S. 335. Verläßtigt die Monatsratu8. S. 336. Errichtet ein Hauptbuch. S. 337. Sorgt für die Ablage der Rechnung, S. 338. und für einen jährlichen Überschuf, S. 339. und für die Erhaltung der Stipendien und Foundationen. S. 340.

Vierzehnter Abschnitt. Hauptfolgen der gegenwärtigen Verfassung der kurfürstlichen hohen Schule.

A) Uiberhaupt zum Besten der Menschheit und des Kurfürstentums, S. 341. durch die Verbreitung der Aufklärung, S. 342. und einen abermaligen Mittelpunkt der Wissenschaften, S. 343. und künftige neue Verbindungen zu einzelnen Zwecken. S. 344.

B) Insbesondere in Betreff der Aussichten der Studierenden, S. 345. und zwar a) der Studirenden der Gottes-

Gottesgelehrtheit. S. 346. b) Der Rechtsgelehrsamkeit. S. 347. c) Der Arzneywissenschaft. S. 348. d) Der Kammeralwissenschaften. S. 349.

Schl u ß.

Es ist ein wesentlicher Theil der Verfassung, daß die Universität von Zeit zu Zeit visitirt werde. S. 350.

Beylagen.

Taxe dessen, was bey der k. Universität zu bezahlen ist. N. I.

Die Einrichtung der Universitäts - Wittwenkasse. N. II.